

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 336.

Montag, den 2. December.

1839.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die im 18. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839 erschienene und bis mit §. 7. wörtlich also lautende:

#### Verordnung,

die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächsischen Erblanden betreffend, zu §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838; vom 10. October 1839.

**Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u.**

In Gemäßheit §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, ist in Unseren Erblanden der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen, welcher aus deren eigenem Vermögen nicht bestritten werden kann, provisorisch nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes unter den Mitgliedern sämtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringen. Zu Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Jeder katholische Glaubensgenosse, welcher in den Erblanden wohnt, ist zum Erforderniß der Kirche und Schule nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, oder ausnahmsweise nach den unten §. 2., 3. und 5. getroffenen Bestimmungen, beizutragen verpflichtet.

§. 2. Der geringste jährliche Beitrag wird auf Sechs Groschen, der höchste auf Fünfzehn Thaler bestimmt. Wer an Gewerbe- und Personalsteuer mehr als 12 Gr. entrichtet, hat zur katholischen Kirchen- und Schulanlage die Hälfte seines Gewerbe- und Personalsteueres, bis zu dem vorbestimmten höchsten Satze, zu bezahlen.

§. 3. Diejenigen, welche das Branntweinprennen und Bierbrauen betreiben und deshalb nach §. 12. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 von der Gewerbesteuer befreit sind, haben von jedem Thaler der Bier- und Branntweinsteuer, welche sie entrichten, zur katholischen Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige zu geben. Entrichten dieselben oder in anderer Eigenschaft, z. B. als Grundstücksbesitzer, auch Gewerbe- oder Personalsteuer, so haben sie überdies noch nach Verhältnis der letzteren (§. 2. und 5.) beizutragen, in beiderlei Beziehung aber nie über 15 Thlr.

§. 4. Wenn für mehrere Personen wegen eines Geschäftes, das sie gemeinschaftlich betreiben, oder wegen ein 6 Grundstück, das sie gemeinschaftlich besitzen, ein gemeinschaftlicher Gewerbe- oder Personalsteueresatz ausgeworfen ist, so richtet sich der Zuschlag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholischer Theilnehmer zu geben hat, nach der Gewerbe- oder Personalsteuerquote, welche nach der Zahl der Theilnehmer oder Mitbesitzer des steuerpflichtigen Objectes für ihn ausfällt, eine etwa größere oder geringere Betheiligung desselben ist nicht in Betracht zu ziehen.

§. 5. Für katholische Ehefrauen, welche in gemischter Ehe leben und von der Gewerbe- und Personalsteuer frei sind, haben deren Ehemänner jährlich mindestens 6 Gr., oder sofern ihr, der Ehemänner, Gewerbe- und Personalsteueresatz über Einen Thaler beträgt, ein Viertel dieses Ansatzes, jedoch ebenfalls nie über 15 Thlr., zur katholischen Kirchen- und Schulanlage abzugeben.

§. 6. Diese Anlage ist in halbjährigen Raten, am 15. Juli und am 15. December jeden Jahres, und zwar von jedem dazu Verpflichteten unaufgefordert, an die §. 8. bezeichnete Einnahme zu entrichten.

Da in diesem Jahre der erste Termin schon verstrichen ist, so soll ausnahmsweise im Jahre 1839 die erste Hälfte der Anlage mit der zweiten zugleich, den 15. December, bezahlt werden.

Es haben die Dienstheerschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülften zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohne, den sie an diese Personen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnehmer terminlich abzurichten.

§. 7. Jede Aenderung oder jeder Erlass des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, sie sei in Folge allgemeiner Reichsversammlungen oder auf specielle Veranlassung eingetreten, bewirkt die entsprechende Aenderung des Beitrags zur katholischen Kirchen- und Schulanlage. Außerdem kann aber ein Erlass der letzteren nicht bewilligt werden.

Wie hiermit bekannt gemacht, daß die in Gemäßheit besagter Verordnung von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen zu entrichtende Anlage, welche für das laufende Jahr

den 15. December

bezahlt und laut einer Mittheilung der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme alhier in Preussisch Courant oder Sächsischen Courant-Cassensbills angenommen werden soll, ohne weitere Aufforderung an die Stadt-Steuer-Einnahme alhier abzuführen ist. Leipzig, den 28. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.

### Bekanntmachung.

Die Auslösung der den 1. Juli 1840 einzulösenden Leipziger Stadtschuldscheine im Betrage von 12,000 Thlr. Nominalwerth soll

den 6. December 1839

früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem vormaligen Dierhofgerichtslocale öffentlich statt finden.

Leipzig, den 26. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.